

Wenn der Zahnarzt Fehler macht

Ogleich wir noch keine amerikanischen Verhältnisse haben, muss jeder Zahnarzt damit rechnen, dass er von einem Patienten wegen eines angeblichen Behandlungsfehlers verklagt wird. Ein solcher Haftungsprozess ist für jeden Zahnarzt eine große Belastung. Der folgende Beitrag führt in die Rechtslage ein und gibt Tipps, wie man sich im schlimmsten Fall am Besten verhalten sollte.

| Dr. Wieland Schinnenburg



Dr. Wieland Schinnenburg

der autor:

Dr. Wieland Schinnenburg ist sowohl Zahnarzt als auch Rechtsanwalt. Er ist auch als Referent für Zahnärztekammern und private Fortbildungseinrichtungen zu folgenden Themen tätig:

- Die Haftung des Zahnarztes für Behandlungsfehler
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Vertragszahnärzten
- Honorarverteilungsmaßstäbe der KZVen
- Werbung von Zahnärzten
- Durchsetzung von Honorarforderungen

Vielen Zahnärzten wird es gar nicht bewusst sein: Wenn sich ein Patient auf ihren Behandlungsstuhl setzt und der Zahnarzt die Behandlung beginnt, haben beide einen Vertrag geschlossen, nämlich einen Behandlungsvertrag. Für einen solchen Vertrag ist keine besondere Form erforderlich, theoretisch kann der Vertrag sogar ohne irgendwelche Äußerungen geschlossen werden (Der Patient zeigt auf einen Zahn, der Zahnarzt fängt an zu bohren ...).

Ein solcher Behandlungsvertrag ist juristisch gesehen – abgesehen von der technischen Anfertigung des Zahnersatzes – ein Dienstvertrag. Das bedeutet, dass ein konkreter Behandlungserfolg nicht geschuldet wird. „Ein Misserfolg der Behandlung weist deshalb (...) nicht auf einen ärztlichen Fehler hin“, so Dr. Gerda Müller, Vorsitzende des für Arzthaftungssachen zuständigen 6. Zivilsenates des Bundesgerichtshofes (NJW 1997, 3049 ff, 3049). Dies ist auch vernünftig, da man nie sicher voraussehen kann, wie das menschliche Gewebe auf die Behandlung reagieren wird. Jeder Zahnarzt hat es schon erlebt, dass eine Krone trotz Beachtung aller Vorschriften Schmerzen verursacht.

Diese mangelnde Pflicht, einen bestimmten Erfolg zu erzielen, ist allerdings kein Freibrief zu Pfusch. Ein Zahnarzt kommt im Falle eines Misserfolges nur dann ungeschoren davon, wenn er keine Behandlungsfehler begangen hat. Ein solcher Behandlungsfehler liegt vor, wenn die Behandlung nicht so erfolgte, wie es von einem gewissenhaften und aufmerksamen

Zahnarzt erwartet wird. Man kann sich also nicht darauf berufen, dass die Masse der Zahnärzte auch nicht besser behandelt. Umgekehrt wird vom niedergelassenen Arzt kein Universitätsniveau erwartet (BGH, Urteil vom 14.12.1993, Az. VI ZR 67/93).

Der Beweis

Die für Juristen vielleicht wichtigste Frage ist die nach der Beweislast, also die Frage wie zu entscheiden ist, wenn nicht eindeutig geklärt ist, ob z.B. ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht. Die Beweislast ist nun bei der Frage nach dem Behandlungsfehler für den Zahnarzt günstig verteilt, d.h. sie liegt beim Patienten. Das bedeutet: Gelingt dem Patienten der Beweis eines Behandlungsfehlers nicht, hat der Zahnarzt den Prozess gewonnen.

Ob nun dieser Beweis erbracht wurde, entscheidet der Richter. Dabei gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, d.h. die fragliche Tatsache muss nach Überzeugung des Richters vorliegen. Diese an sich nahe liegende Regel macht manchen Zahnärzten Schwierigkeiten, wenn ihrer Ansicht nach ein solcher Beweis nicht erbracht ist, nach Ansicht des Richters dagegen schon. In solchen Fällen bleibt nur das Rechtsmittel in der Hoffnung, dass der Richter der nächsten Instanz die Sache anders sehen wird. Es geht also darum, den Richter von der eigenen Auffassung zu überzeugen. Hierbei ist es wenig hilfreich, wenn Zahnärzte in Prozessen selbstherrlich auftreten und den Richter spüren lassen, dass sie ihn für inkompetent halten.